

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Joachim Krüger (CDU)

vom 30. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2015) und **Antwort**

#### Ursachen für Nichtabschiebung

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Menschen, deren Antrag auf Asylgewährung abschließend abgelehnt wurde, sind in den Jahren 2013 und 2014 sowie bisher im laufenden Jahr von Berlin aus in ihre Herkunftsländer abgeschoben worden?

Zu 1.: Im Jahr 2013 sind insgesamt 289 Personen, die erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, abgeschoben worden. 417 Personen waren es im Jahr 2014. Bis einschließlich April 2015 wurden in diesem Jahr insgesamt 184 ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber abgeschoben. Es ist davon auszugehen, dass die Abschiebungen überwiegend in die jeweiligen Herkunftsländer der Betroffenen erfolgten (siehe auch Antwort auf Frage 2).

2. In welche Länder wurden dabei wie viele Personen abgeschoben?

Zu 2.: Die bei der Ausländerbehörde geführte Abschiebungsstatistik erfasst lediglich die Staatsangehörigkeit der abgeschobenen Personen, nicht aber das Land, in das die Abschiebung erfolgte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der in der Statistik erfassten ehemaligen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in ihr Herkunftsland abgeschoben wurde. Soweit hier Abschiebungen von Staatsangehörigen asylrelevanter Staaten (z.B. Syrien, Irak, Afghanistan) erfasst sind, wird es sich in der Regel um Rücküberstellungen nach der Dublin-Verordnung handeln. Im Einzelnen wird auf die nachfolgende Auflistung verwiesen:

<b>Rückführungsstatistik Ausländerbehörde Berlin</b>				
<b>(Abschiebungen ehemaliger Asylbewerber)</b>				
<b>Staaten</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015 Stand: 30.04.2015</b>	<b>gesamt</b>
Bosnien	65	119	42	226
Lettland	0	1	0	1
Makedonien	9	5	1	15
Moldau	1	1	0	2
Kosovo	1	8	7	16
Russland	40	35	0	75
Türkei	5	4	1	10
Ukraine	0	1	1	2
Weißrußland	0	1	1	2
Serbien	129	199	109	437
Algerien	2	0	0	2
Angola	1	0	0	1
Nigeria	1	0	1	2
Gambia	0	1	0	1
Kongo	0	1	0	1
Marokko	0	1	0	1
Niger	1	0	0	1
Guinea-Bissau	2	0	0	2
Guinea	1	0	0	1
Tunesien	0	1	0	1
Ägypten	0	2	3	5
Kolumbien	1	0	0	1
Armenien	0	4	3	7
Afghanistan	1	4	1	6
Aserbaidshjan	0	0	1	1
Georgien	1	0	0	1
Vietnam	25	14	1	40
Irak	0	3	1	4
Iran	1	0	0	1
Jordanien	0	1	0	1
Kirgistan	0	0	1	1
Libanon	0	2	1	3
Pakistan	0	4	3	7
Turkmenistan	0	0	1	1
Syrien	1	3	3	7
sonst. asiat. Staaten	0	1	1	2
ungeklärt	0	1	1	2
<b>gesamt jährlich</b>	<b>289</b>	<b>417</b>	<b>184</b>	<b>890</b>

3. Sind Informationen zutreffend, dass im Land Berlin ca. 2000 Asylbewerberinnen und Asylbewerber offiziell geduldet leben, obwohl ihr Antrag auf Asylgewährung abschließend abgelehnt worden ist?

Zu 3.: Die Anzahl der Personen, die nach abschließender Ablehnung ihres Asylantrages geduldet werden, wird statistisch nicht erfasst.

4. Wie viele dieser Personen haben gesetzlich anerkannte Gründe für eine Nichtabschiebung und welche sind das?

5. Wie viele Personen werden deshalb nicht abgeschoben, weil die Bearbeitungskapazitäten im Öffentlichen Dienst der Stadt dazu derzeit nicht ausreichen?

6. Wie viele dieser Personen waren beim Versuch, die Abschiebung durchzusetzen, nicht auffindbar und was hatte dies zur Folge?

Zu 4. bis 6.: Die gewünschten Daten werden statistisch nicht erfasst.

7. Welche Maßnahmen gedenkt der Senat zu unternehmen, konsequent und zeitnah abzuschieben, um eine Konzentration auf die Asylsuchenden aus Bürgerkriegsregionen zu ermöglichen und diesen effizienter helfen zu können?

Zu 7.: Mit Blick auf den anhaltend hohen Zustrom von Flüchtlingen nach Berlin und die daraus resultierenden massiven Unterbringungsnotwendigkeiten besteht ein hohes Interesse, den Aufenthalt von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern zeitnah zu beenden. Insbesondere gilt es, die Ausreisepflicht der abgelehnten Asyl-antragstellerinnen und Asylantragsteller aus den sicheren Herkunftsstaaten Serbien, Bosnien und Mazedonien konsequent durchzusetzen. Aus rechtlichen und auch humanitären Gründen wird dabei der freiwilligen Ausreise vor der Rückführung Vorrang gegeben. Sofern die Betroffenen ihrer Ausreisepflichtung nicht freiwillig nachkommen, betreibt die Ausländerbehörde konsequent und zeitnah die Rückführung der Betroffenen.

Berlin, den 13. Mai 2015

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2015)